

ANFORDERUNGEN 03, Version 10

Sojahandelsbetrieb

Zweck	Festlegung der Anforderungen, die von Donau Soja Sojahandelsbetrieben zu erfüllen sind.
Definition	Sojahandelsbetrieb: Betrieb, der Sojabohnen, -produkte und/oder Produkte mit bzw. aus Sojabohnen (z.B. Mischfutter) kauft und verkauft
Übersicht	1 Risikobewertung1 2 Ein- und Verkauf von Soja, Chargenzertifizierung1 3 Direkt beauftragte Kontrolle.....3 4 Systemkontrolle.....3 5 Handelsbetrieb mit Lagerstelle.....3 6 Sonderfall.....4 7 Direkteinkäufe eines Handelsbetriebs ohne Lagerstelle.....4
Status	Version 10: freigegeben vom Vorstand am 20.02.2025

1 Risikobewertung

1.1 Der Handelsbetrieb wird einer "Handelsbetrieb-Risikostufe" (= H-RS) entsprechend dem ein- und verkauften Soja zugeordnet:

- H-RS 0: ausschließlich Donau Soja Soja;
- H-RS 1: nur GVO-freies Soja, aber auch anderes Soja als Donau Soja Soja;
- H-RS 2: wird nicht definiert, da die Ware auf dieser Stufe physisch nicht bewegt wird (und andere Kulturen als Soja daher nicht relevant sind);
- H-RS 3: auch GV-Soja und -schrot.

2 Ein- und Verkauf von Soja, Chargenzertifizierung

2.1 Der Handelsbetrieb kauft und verkauft Donau Soja Soja nur, wenn es in allen Rechnungen und Lieferscheinen als " Donau Soja Soja", " Donau Soja " oder "DS Soja" bezeichnet wird.

2.2 Der Handelsbetrieb kauft und verkauft Donau Soja unverarbeitete Sojabohnen nur, wenn dazu ein Chargenzertifikat in Form eines signierten (pdf-)Dokuments übergeben wird, das folgende Informationen enthält:

- Bezeichnung, Anschrift und E-Mail des Verkäufers;
- Bezeichnung, Anschrift und E-Mail des Käufers;
- Code der Kontrollstelle;
- Code des Chargenzertifikats;
- Menge der als Donau Soja Soja zertifizierten Charge;
- Name und Kontaktdaten des Käufers;
- Erntejahr;
- Referenznummer der Begleitdokumente (z. B. Verträge, Lieferscheine);
- ggf. Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115; und
- " Donau Soja " Logo.

Ein Chargenzertifikat wird nur für den Handel mit unverarbeiteten Sojabohnen benötigt.

Wenn verarbeitete Sojaprodukte auf den EU-Markt importiert oder aus diesem exportiert werden:

Ein Rückverfolgbarkeitszertifikat ist optional für das Inverkehrbringen und den Handel mit verarbeiteten Sojaprodukten. Das Rückverfolgbarkeitszertifikat muss den Anforderungen gemäß Punkt 2.2 der Anforderungen an den Sojahandelsbetrieb (A03) sowie gemäß den Anforderungen an das Rückverfolgbarkeitssystem entsprechen.

2.3 Für den Verkauf von Donau Soja Soja übersendet der Handelsbetrieb an seine Kontrollstelle eine Chargenzertifikats-/Rückverfolgbarkeitszertifikatanfrage mit jeweils folgenden Informationen:

- Bezeichnung und Kontaktdaten des Käufers;
- ggf. Codes der Chargenzertifikate/Rückverfolgbarkeitszertifikate, aus denen sich die zu verkaufende Menge an Donau Soja Soja zusammensetzt;
- Produkttyp, Handelsname und Menge der Sojabohnen/der Sojaprodukte, die als Donau Soja verkauft werden sollen, bzw. die an den Käufer geliefert werden sollen;
- Erntejahr;
- Referenznummer der Begleitdokumente (z. B. Verträge, Lieferscheine);
- ggf. Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115.

2.4 Der Handelsbetrieb nimmt als Rückmeldung der Kontrollstelle das Chargenzertifikat/Rückverfolgbarkeitszertifikat in Form eines signierten pdf-Dokuments entgegen, das folgende Informationen enthält:

- Bezeichnung, Anschrift und E-Mail des Verkäufers;
- Bezeichnung, Anschrift und E-Mail des Käufers;
- Code der Kontrollstelle;
- Code des Chargenzertifikats/Rückverfolgbarkeitszertifikat;
- Menge der als Donau Soja Soja zertifizierten Charge;
- Erntejahr;
- Referenznummer der Begleitdokumente (z. B. Verträge, Lieferscheine);
- ggf. Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115; und
- " Donau Soja " Logo.

Darüber hinaus werden auf Anfrage Daten über die Geolokalisierung¹ der Grundstücke für den Sojabohnenanbau bereitgestellt.

2.5 Der Handelsbetrieb dokumentiert die folgenden Informationen zu allen Ein- und Verkäufen von Soja und bewahrt diese Dokumentation mindestens 5 Jahre lang ab dem Datum des Inverkehrbringens oder Exports der Sojabohnen/-produkte auf:

- Bezeichnung, Anschrift, E-Mail und ggf. EU-Betriebsnummer (bzw. äquivalente Angabe in Nicht-EU-Ländern) aller Lieferanten bzw. Abnehmer;

¹ Für Mengen aus der Ernte 2025, die von Kleinst- und Kleinbetriebe innerhalb der EU stammen, wird bis 29.06.2026 das Bereitliegen der Felddaten am landwirtschaftlichen Betrieb akzeptiert.

- Charge, Produkttyp und Handelsname, Menge, Qualitätsbezeichnung „Donau Soja" und Chargenzertifikate/Rückverfolgbarkeitszertifikate;
- Herkunftsland und Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die Sojabohnen angebaut wurden, die das jeweilige Produkt enthält oder aus denen es hergestellt wurde;²
- Erntejahr;
- Lieferzeitpunkt, Frächter und Übernehmer.

3 Direkt beauftragte Kontrolle

- 3.1 Der Handelsbetrieb schließt einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle ab und beauftragt kostenpflichtige Kontrollen mit folgender Häufigkeit:
- Handelsbetriebe aller Risikostufen: Erstkontrolle;
 - Handelsbetriebe der Risikostufe H-RS 0 und 1: zusätzlich alle zwei Jahre;
 - Handelsbetriebe der Risikostufe H-RS 3: zusätzlich jährlich.
- 3.2 Wenn der zertifizierte Handelsbetrieb seine Donau Soja Aktivität vorübergehend aussetzt oder beendet, kann Donau Soja auf Kosten des Handelsbetriebs eine Abschlusskontrolle durch die direkt beauftragte Kontrollstelle verlangen, um alle Konformitäten vom letzten Audit bis zum Tag der Vertragsbeendigung zu verifizieren. Der Umfang der Abschlusskontrolle ist gegenüber einer Normal-Kontrolle reduziert, wobei der genaue Umfang, ggf. nach Rücksprache mit der direkt beauftragten Kontrollstelle, von Donau Soja festgelegt wird.

4 Systemkontrolle

- 4.1 Der Handelsbetrieb akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.

5 Handelsbetrieb mit Lagerstelle

- 5.1 Wenn der Handelsbetrieb Produkte mit bzw. aus Donau Soja Sojabohnen lagert:
Der Handelsbetrieb stellt sicher, dass es zu keiner Vermischung von Donau Soja Sojaprodukten mit Sojaprodukten anderer Qualitäten kommt.
- 5.2 Wenn der Handelsbetrieb Donau Soja Sojabohnen lagert:
Der Handelsbetrieb benötigt eine Lagerstellenzertifizierung laut A 02.

² Für Mengen aus der Ernte 2025, die von Kleinst- und Kleinbetriebe innerhalb der EU stammen, wird bis 29.06.2026 das Bereitliegen der Felddaten am landwirtschaftlichen Betrieb akzeptiert. Alternativ wird als Nachweis auch die Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115 akzeptiert.

6 Sonderfall

Übertragung/Überbindung von Verantwortlichkeiten einer Lagerstelle auf einen Handelsbetrieb

- 6.1 Wenn ein Handelsbetrieb Donau Soja Sojabohnen bei einem Ersterfasser exklusiv einkauft, kann er einzelne, genau definierte Verpflichtungen dieses Ersterfassers übernehmen.
- 6.2 Insbesondere die Verantwortung für den Wareneinkauf gemäß den Donau Soja Anforderungen (mit Selbstverpflichtungserklärungen – Landwirte [Sojaproduktionsbetriebe] und Plausibilitätsprüfung), die Wareneingangskontrollen (inklusive Rückstellmuster), die Abwicklung des Qualitätsmanagements vor Ort (Punkt 7 in A 02) sowie die Ziehung bzw. Lagerung von Rückstellproben im Warenausgang (Punkt 5.3 in A 02) können nicht übertragen werden.
- 6.3 Die externe Kontrolle (Punkt 8 in A 02 und Punkt 3 der Vorgaben für GruppENZertifizierungen) sowie die Organisation und Abwicklung der Chargenzertifikate können bei exklusiver Nutzung eines Ersterfassers durch einen Handelsbetrieb von diesem Handelsbetrieb beauftragt werden. Der Ersterfasser verfügt in diesem Fall über kein eigenes Zertifikat.

7 Direkteinkäufe eines Handelsbetriebs ohne Lagerstelle von Sojaproduktionsbetrieben

- 7.1 Wenn ein Handelsbetrieb Donau Soja Sojabohnen direkt von einem Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 0 oder 1 (P-RS 0 oder P-RS 1), einkauft ohne diese einzulagern, tritt der Handelsbetrieb als Direkteinkäufer von Donau Soja Sojabohnen auf.
- 7.2 In diesem Fall übernimmt der Handelsbetrieb die Verpflichtungen aus Punkt 2.1 (Produktannahme vom Landwirt, Einholen von Selbstverpflichtungserklärungen, Liste der liefernden Landwirte), Punkt 2.4 (Dokumentation der Sojalieferanten), Punkt 2.5 (Plausibilitätsprüfung), Punkt 3.2 (Erntemeldungen), Punkt 4 (Einholen von Chargenzertifikaten) und Punkt 11.2 (GruppENZertifizierung von Landwirten) der Anforderungen 02 sowie aus Punkt 3 der Vorgaben für GruppENZertifizierungen. Die Verpflichtungen aus Punkt 2.5 (Rückstellproben), 3.1 (korrekte Lagerung) und Punkt 7 (Qualitätsmanagement) der Anforderungen 02 verbleiben bei der ersterfassenden Lagerstelle.